

# **AMTSBLATT**

## **für die Stadt Templin**

**24. Jahrgang**

**Nr. 12**

**Templin, den 25.06.2012**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Öffentliche Bekanntmachung Bescheid der Oberförsterei Boitzenburg zur befristeten Sperrung von Wald – Uckermärkischer Radrundweg	1 - 2

**Bescheid**  
**zur befristeten Sperrung von Wald – Uckermärkischer Radrundweg**  
**Gemarkung Densow, Flur 3, Flurstück 10 (Ortslage Alt Placht, am**  
**Abzweig Gandenitz)**

Mit Bescheid vom 11.06.2012 erteilt die Oberförsterei Boitzenburg des Landesbetriebes Forst Brandenburg der Stadt Templin die Genehmigung, eine Waldzufahrt zum/am Uckermärkischen Radrundweg zu sperren.

Genauer Standort: Gemarkung Densow, Flur 3, Flurstück 10 (Ortslage Alt Placht am Abzweig Gandenitz)

#### I. Begründung der Sperrgenehmigung

Der Uckermärkische Radrundweg ist ein Waldweg nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg. Bei der Entscheidung zum Sperren von Wald sind sehr enge Maßstäbe durch die Waldsperrverordnung vorgegeben, da nach § 1 Abs. 1 das Sperren von Wald das allgemeine Betretungsrecht nach § 15 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg einschränkt. Demnach ist eine Waldsperrung nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig, das heißt, angemessen, geeignet und erforderlich ist, um Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Wald, den Waldbesucher oder den Waldbesitzer abzuwenden.

Bei der Nutzung des Radweges durch Radfahrer, Skater u. ä. wird das öffentliche Interesse berührt, aus folgendem Grund: Die Umstände, die zur vorhergehenden Waldsperrung führten (vor 7 Jahren), liegen weiter vor bzw. haben sich inzwischen durch fortschreitenden Bewuchs sogar noch verschärft. Wegen der eingeschränkten Sicht gab es insbesondere in den Kurven mehrere Beinaheunfälle zwischen Radfahrern und illegal fahrenden Kraftfahrzeugen bzw. Motorrädern. Insofern ist eine Waldsperrung nach § 18 Abs. 3 Punkt 3 LWaldG zulässig und geboten.

#### II. Auflagen

1. Die Sperrung erfolgt mittels einer Schranke, die die Zufahrt zum Radrundweg bildet. Auf der Karte sind die Lage der Schranke und der weiterführende Radrundweg markiert.
2. Für die Sperre sind Schlüssel für Feuerwehr, Landesbetrieb Forst und Rettungsdienst zu hinterlegen.
3. Der Sperrbescheid ist durch die Stadt Templin ortsüblich bekannt zu machen.

#### III. Hinweis

Die Genehmigung der Sperrung ist solange befristet, wie die oben genannten Sperrgründe zutreffen. Entfallen diese ganz oder teilweise, sind die Sperrungen durch die Stadt Templin unaufgefordert zu öffnen.

#### IV. Kostenentscheidung

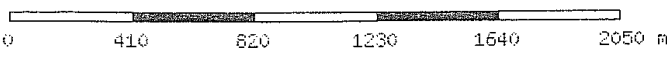
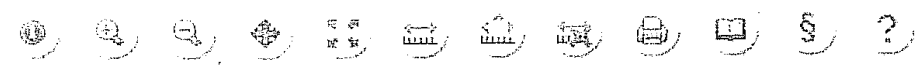
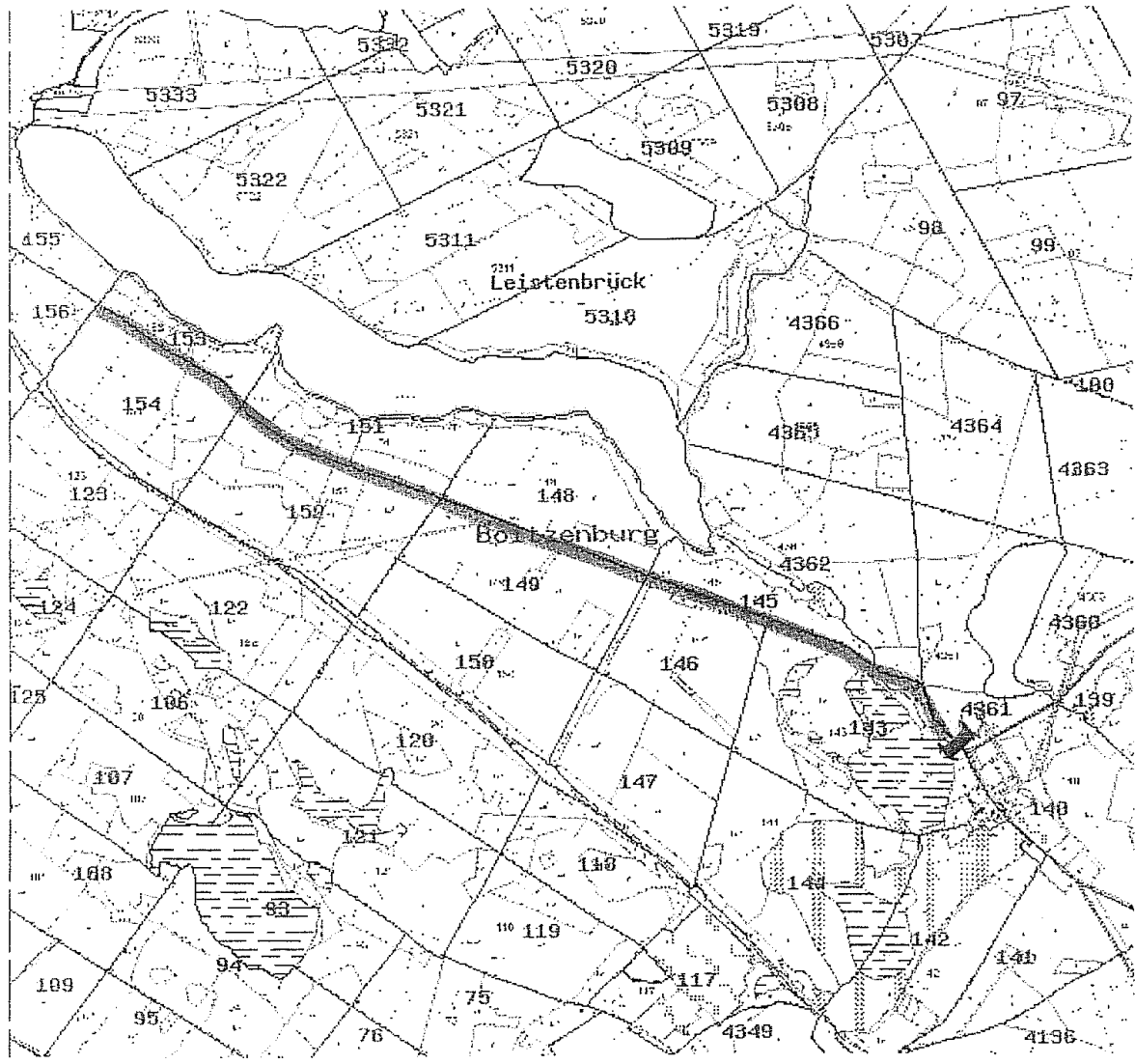
Gebühren und Auslagen für diese Genehmigung werden nicht erhoben. Nach § 8 (1) Nr. 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 besteht auf Anträgen von Gemeinden grundsätzlich Gebührenfreiheit.



#### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann die Stadt Templin innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberförsterei Boitzenburg, 17268 Boitzenburger Land, Goethestraße 12 zu erheben.

Kroß  
Leiter der Oberförsterei  
Boitzenburg

Aktuelle Kartenausdehnung : 338981 589044 339371 589434



-  Standort Schranke OT Act Stadt
-  Verlauf zu sperrender Fahrradweg

**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.